

Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Erweiterte Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden nach § 86 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG auf Vorschlag des Rektorates nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG sowie nach Anhörung des Hochschulrates gemäß § 91 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SächsHSG mit Beschluss vom 18.06.2025 die folgende Grundordnung erlassen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezeichnungen und Rechtsstellung der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule für Bildende Künste Dresden und die Kurzform HfBK Dresden. Sie kann die englische Bezeichnung „Dresden University of Fine Arts“ führen.
- (2) Einer Teileinrichtung der HfBK Dresden mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann nach Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus durch diese Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Grundordnung ein Register geführt.
- (3) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (4) Die HfBK Dresden führt das historische Insiegel der Königlich-Sächsischen Akademie der Bildenden Künste zu Dresden und das Dienstsiegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Das Nähere regelt die Siegelordnung der Hochschule.

§ 2

Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden nimmt ihre Aufgaben gemäß § 5 SächsHSG wahr. In diesem Rahmen dient die Hochschule für Bildende Künste Dresden
 1. der Pflege und Entwicklung der Künste und Wissenschaften durch künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium,

2. mit ihren Studienangeboten und Abschlüssen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung als Ausdruck der Freiheit der Künste und Wissenschaften,
3. der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung und der künstlerischen Tätigkeit,
4. der Förderung der künstlerischen Persönlichkeit, der Vorbereitung auf künstlerische und wissenschaftliche Praxis bzw. künstlerische und wissenschaftliche Berufe, der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses durch Lehre und Studium,
5. der schöpferischen Arbeit von Lehrenden, Studentinnen und Studenten, sowie
6. der Weiterbildung in dem Bewusstsein, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu pflegen.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule geschieht im Rahmen des § 5 SächsHSG im Zusammenwirken der Mitglieder und Angehörigen und unter Ausschluss jeglicher privater kommerzieller Interessen; insbesondere erfüllt sie ihre Aufgaben, indem sie

- durch Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die künstlerische und/oder wissenschaftliche Fähigkeiten erfordern;
- durch Lehre und Studium die Studentinnen und Studenten zu selbständigem Denken, zum gesellschaftlichen Engagement und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt;
- Forschung und Entwicklungsvorhaben in den verschiedenen künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen und Lehrgebieten durchführt;
- künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heranbildet;
- weiterbildende Studienveranstaltungen anbietet und sich an der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung beteiligt;
- die Weiterbildung der Hochschulmitglieder fördert;
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Studium unterstützt;
- die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt;
- dafür Sorge trägt, dass alle Mitglieder und Angehörige ungeachtet ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechtes, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung gleichberechtigt an Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten an der Hochschule teilnehmen können;
- für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium oder eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sichert;
- die Personalentwicklung fördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt.

(3) Die Hochschule schreibt ihr Gleichstellungs- und ihr Personalentwicklungskonzept sowie ihren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre fort.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Mitglieder der Hochschule sind

(a) das mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule beschäftigte künstlerische und wissenschaftliche Personal sowie das Personal in Verwaltung und Technik, sowie

(b) die Studentinnen und Studenten, einschließlich der Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie der Graduiertenstudentinnen und Graduiertenstudenten.

Die Hochschule kann weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule zuerkennen.

(2) Angehörige der Hochschule sind die weniger als zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten der Hochschule und die Lehrbeauftragten, soweit sie keine Mitglieder sind. Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des § 54 SächsHSG und dieser Grundordnung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Dies gilt auch im Fall einer Wiederwahl. Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden. Zu den weiteren Rechten und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden zählen außer den mit der Lehre verbundenen Aufgaben insbesondere die Teilnahme an Prüfungen, die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt sowie die Sicherstellung der Studienfachberatung durch die Mitglieder der Hochschule in Verantwortung der Fakultäten.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden haben die Pflicht, sich über die in der Hochschule geltenden Ordnungen und sonstigen hochschulinternen Vorschriften zu informieren. Ordnungen und hochschulinterne Vorschriften müssen hochschulöffentlich zugänglich sein.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen ihrer Studien-, Lehr- und Forschungstätigkeit und weiterer nach dem SächsHSG übertragenen Aufgaben die Einrichtungen der Hochschule im erforderlichen Umfang zu nutzen.

Teil 2

Aufbau und Organisation

Abschnitt 1

Leitung, Verwaltung und zentrale Organe der Hochschule

§ 4

Rektorin oder Rektor, Rektorat und Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Rektorin oder der Rektor

1. vertritt die Hochschule nach außen,
2. wahrt die Ordnung der Hochschule,
3. übt das Hausrecht aus,
4. bestimmt die Richtlinien des Rektorates,
5. vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe der Hochschule und
6. kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder sonstige Maßnahmen treffen.
7. Die Rektorin oder der Rektor übt ihr oder sein Amt hauptberuflich aus.

(2) Das Rektorat setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, zwei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Das Rektorat leitet die Hochschule und ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Es bereitet die Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor. Die Mitglieder des Rektorates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Hochschulorgane mit Ausnahme des Hochschulrates teilzunehmen.

(3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Die Zuständigkeit der Prorektorinnen und Prorektoren, insbesondere für das Thema Nachhaltigkeit regelt die Geschäftsordnung des Rektorats. Die Wahl zur Prorektorin oder zum Prorektor erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors, dabei hat diese oder dieser bei ihrem oder seinem Vorschlag sowohl Frauen als auch Männer zu berücksichtigen.

§ 5

Zentrale Einrichtungen, Werkstätten und Labore der Hochschule

(1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden sind als zentrale Einrichtungen nach § 98 Abs. 1 SächsHSG insbesondere errichtet:

- die Hochschulbibliothek mit Mediathek,
- das Hochschularchiv mit der Kustodie und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung,
- das Ausstellungswesen mit dem Ausstellungsbereich Oktagon, seinen Nebenräumen¹ und weiteren Ausstellungsflächen,
- das Labortheater mit seinen technischen Nebenräumen²,
- der Career Service sowie
- die Zentrale für Informationstechnik

Das Hochschularchiv mit der Kustodie und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung haben die Aufgabe, historisches wie aktuelles, künstlerisches und wissenschaftliches Gut über die Entwicklung der Hochschule für Forschung und Lehre zu sammeln und zu bewahren. Verkauf, Abgabe oder unbefristete Ausleihe von Sammlungsgegenständen an Dritte sind ausgeschlossen. Die Kustodie und die Anatomiesammlung werden von einer Professorin oder einem Professor des Studienganges Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut konservatorisch begleitet, die oder der vom Rektorat als Beauftragte bzw. Beauftragter bestellt wird. Diese oder dieser entscheidet über die konservatorische Ausleihfähigkeit von Sammlungsgegenständen.

(2) Die Zuständigkeit für die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Zentralen Einrichtungen nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG und § 98 Abs. 1 SächsHSG bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt. Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Rektorat. Struktur, Betrieb und Nutzung der einzelnen Zentralen Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt.

(3) Das Rektorat kann durch Ordnung Werkstätten und Labore an der HfBK Dresden errichten, ändern oder aufheben.

§ 6 Senat

(1) Der Senat besteht aus 11 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) 6 Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) 2 Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik und
- d) 2 Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

¹ Pentagon Ost, Pentagon Süd, Vestibül, Loggia Ost, Loggia Süd, Alte Bibliothek

² Schnürboden, Garderobe, Schminkraum, Laufsteg mit Scheinwerfereinstellungen, Klimatechnik, Heizungs- und Elektroraum

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme an:

die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (§ 85 Abs. 2 Satz 7 und 8 SächsHSG). Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bei Stimmengleichheit.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden (§ 26 Abs. 3 SächsHSG).

(2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SächsHSG liegen insbesondere vor, wenn sie für die Entwicklung der Hochschule für Bildende Künste insgesamt, zur Stärkung der Hochschule im Wettbewerb, zur Erreichung fakultätsübergreifender Ziele der Hochschule und für die hochschulweite Qualitätssicherung unmittelbar von Bedeutung sind und die gemeinsame Umsetzung in den Fakultäten gewährleistet werden soll.

§ 7

Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den 11 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern des Senates nach § 6 Abs. 1,
- b) 6 weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 3 weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 weiteren Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
- e) 2 weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

(2) Darüber hinaus gehören dem Erweiterten Senat kraft Amtes nur mit beratender Stimme an:

die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und die Dekane, sowie die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (§ 86 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG).

(3) Die Sitzungen des Erweiterten Senats werden von der Rektorin oder vom Rektor geleitet. Im Fall der Wahl oder der Abwahl der Rektorin oder des Rektors bereitet die nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der

Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.

§ 8 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 2 Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule sowie
- b) 3 weiteren Persönlichkeiten, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.

Abschnitt 2

Organisation unterhalb der zentralen Ebene

§ 9 Fakultäten

(1) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule, die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auf einem Fachgebiet oder unterschiedlichen Fachgebieten gebildet werden. Unbeschadet der Zuständigkeiten zentraler Organe der Hochschule sind die Fakultäten insbesondere für die Durchführung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehre und die Gewährleistung des Studiums in den einzelnen Studiengängen und Fachgebieten verantwortlich. Die Fakultäten arbeiten untereinander und mit den zentralen Organen der Hochschule zusammen.

(2) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden gliedert sich in zwei Fakultäten:

1. Fakultät I umfasst das Fachgebiet der Bildenden Kunst sowie die Lehrgebiete Kunstgeschichte, Philosophie/Ästhetik, Künstleranatomie und Künstlerisches Publizieren.
2. Fakultät II umfasst die Fachgebiete
 - Bühnen- und Kostümbild,
 - Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut,
 - Theaterdesign und
 - KunstTherapie sowiedie Lehrgebiete
 - Angewandte Theaterwissenschaft/Produktionsdramaturgie und
 - Architektur und übergreifende Raumgestaltung.

Weitere Fach- und Lehrgebiete können den Fakultäten zugeordnet werden. Die Aufgaben und Rechte des Rektorates sowie des Senates nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SächsHSG bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Fakultätsräte

(1) Das Rektorat legt nach § 93 Abs. 3 SächsHSG im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest; die beiden Fakultätsräte bestehen jeweils aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 7 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) 2 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
- d) 2 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten,
- e) die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Fakultätsrat die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekaninnen und Studiendekane der jeweiligen Fakultät an, soweit sie nicht gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind.

§ 11 Dekanin oder Dekan und Dekanat

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Prodekanin oder der Prodekan wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

(2) Als Dekanin, Dekan oder Prodekanin, Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder und die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereinigt. Die Dekanin oder der Dekan ist bis zu 50 Prozent von seinen Aufgaben als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer freigestellt. Die Wiederwahl einer Dekanin, eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans ist möglich.

(3) Sofern es die Größe der Fakultät erfordert, wird auf Beschluss des Rektorates ein Dekanat mit bis zu zwei Prodekaninnen bzw. Prodekanen gebildet. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit die Dekanin oder der Dekan.

Abschnitt 3

Mitwirkung in der Selbstverwaltung

§ 12

Mitgliedergruppen

(1) Für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne (Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager, die Lektorinnen und Lektoren, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte sowie die Mitglieder nach § 50 Absatz 3 SächsHSG (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik nach § 58 Abs. 2 SächsHSG sowie
4. die Studentinnen und Studenten.

Doktorandinnen und Doktoranden, die als Studentinnen oder Studenten immatrikuliert sind, werden der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

(2) Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in direkter Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule.

§ 13

Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Fakultätsräte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt.

(2) Die Amtszeiten der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors betragen 5 Jahre. Die Amtszeiten der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin, des Studiendekans sowie der Gleichstellungsbeauftragten betragen 3 Jahre. Wurde die oder der

Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt, so beträgt ihre oder seine Amtszeit ein Jahr.

§ 14

Geschäftsgang der Organe

(1) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; § 55 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG bleibt unberührt.

Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Fakultätsräte können abweichend von Satz 3 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten schriftlich fassen.

(2) Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSG fallen, können abweichend von Absatz 1 auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.

(3) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies das Organ mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Das Nähere zum Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 15

Doktorandenvertretung

(1) Die an der Hochschule für Bildende Künste Dresden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Doktorandenvertretung. Die Doktorandenvertretung besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Wahlberechtigt sind alle in die Doktorandenlisten eingetragenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Mitglieder der Doktorandenvertretung und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mitgliedschaft und ihre Stellvertretung enden

1. mit der erfolgreichen Beendigung des Promotionsverfahrens;
2. mit der Austragung aus der Doktorandenliste;
3. mit dem endgültigen Nichtbestehen von Rigorosum oder Verteidigung;
4. im Falle der wiederholten Ablehnung der Annahme einer Dissertation.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Hochschule und der Studentenschaft sind die Aufgaben der Doktorandenvertretung insbesondere die

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Doktorandinnen und Doktoranden und die diesbezügliche Meinungsbildung,
2. Mitwirkung an Evaluierungsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 SächsHSG und bei der Evaluierung des Graduiertenstudiums,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Doktorandinnen und Doktoranden,
4. Beratung der Doktorandinnen und Doktoranden im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren,
5. Förderung der Mobilität und des Austauschs von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Zusammenarbeit mit anderen Doktorandenvertretungen,
6. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen der Hochschule zu Belangen der Doktorandinnen und Doktoranden sowie vor dem Erlass und der Änderung von Promotionsordnungen.

(3) Ein Mitglied der Doktorandenvertretung kann an den Sitzungen des Senates und der Fakultätsräte beratend teilnehmen. Die Doktorandenvertretung erhält die Einladungen zu den Sitzungen dieser Organe sowie den Zugang zu den Sitzungsprotokollen.

(4) Die Doktorandenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

(1) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 50 Absatz 1, 3 und 4 SächsHSG gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sie oder er berichtet dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit. Die Wahlperiode der oder des Beauftragten und ihres oder seines Vertreters beträgt fünf Jahre, bei Studentinnen und Studenten ein Jahr. Scheidet die oder der Beauftragte aus dem Amt, so übernimmt die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers einer ihrer oder seiner Vertreterinnen bzw. einer ihrer oder seiner Vertreter. Der Senat wählt für die verbleibende Wahlperiode unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Satz 5 gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter entsprechend, sofern nicht mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter im Amt ist.

(2) Die oder der Beauftragte ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, und hat in den Organen der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Sie oder er ist

insbesondere anzuhören vor dem Erlass oder der Änderung der Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen. Sie oder er soll bei Erstellung und Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule sowie von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie bei Baumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit beteiligt werden.

Teil 3

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

§ 17

Ehrenmitgliedschaft im Senat und andere Ehrungen

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet der Kunst oder der kulturellen Arbeit sowie auch außerhalb des Bereiches künstlerischer Arbeit Verdienste um die Hochschule erworben haben, Ehrentitel verleihen. Sie können durch den Senat zum Ehrenmitglied oder zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator der Hochschule für Bildende Künste Dresden ernannt werden. Gründe für eine Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrensensatorin, Ehrensensator sind ein besonderer Einsatz in Staat und Öffentlichkeit zum Wohl der Hochschule sowie ihre Förderung durch finanzielle Unterstützung.

(2) Als Ehrung für Verdienste um die und für eine besondere Förderung der Hochschule kann der Senat auch die Verleihung einer Medaille in Bronze oder Silber vom Stocksiegel der Königlichen Kunstakademie aus dem Jahre 1843 beschließen.

(3) Beschlüsse zur Ehrung nach Abs. 1 und 2 können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Senatsmitglieder gefasst werden. Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht erworben.

(4) Erweist sich eine Person der Ehrung als unwürdig, so kann der Senat diese Ehrung durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder aberkennen.

§ 18

Ehrenpromotionen

Die Hochschule kann in den Lehrgebieten, in denen sie das Promotionsrecht besitzt, Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste auf den betreffenden Wissenschaftsgebieten erworben haben, die Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa) verleihen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Grundordnung und alle weiteren Ordnungen der Hochschule werden durch Aushang in den Schaukästen der drei Hochschulgebäude Brühlsche Terrasse, Güntzstraße und Pfotenhauerstraße öffentlich bekannt sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule öffentlich zugänglich gemacht.

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 11. Juli 2019 außer Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2025

Der Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Prof. Oliver Kossack